

Die Bierbeschränkung.

Mit dem gestrigen Tage trat die neue Bierverordnung in Kraft, die bekanntlich vorschreibt, daß in den einzelnen Lokalen jedem Gast nur ein Krügel Bier pro Tag verabreicht werden darf. Es ist selbstverständlich, daß diese Verordnung für den Wirtschaftsbetrieb eine schwerwiegende ist, und mancherlei Veränderungen zur Folge haben wird. Am gestrigen Tage hat es sich vor allem gezeigt, daß es ganz unmöglich ist, die Verordnung strikte einzuhalten. Unmöglich kann ein Wirt, können die Kellner es im Gedächtnis behalten, welcher Gast bereits sein tägliches Bierquantum ausgefolgt erhielt. Die großen Gastwirtschaften stellen ihren Gästen meist eine große Anzahl von Räumlichkeiten zur Verfügung, die oft räumlich ziemlich weit voneinander entfernt sind. Es ist ganz unmöglich, zu kontrollieren, ob der Gast, der im Garten sein Glas Bier verlangt, nicht auch im Speisesaal oder in der „Schwemme“ bereits eines genossen hat. Auch bleibt es dem einzelnen Biertrinker unbenommen, von Lokal zu Lokal zu gehen und sein gewohntes Bierquantum an verschiedenen Etappen zu sich zu nehmen. Sicherlich ist diese Art des Biergenusses mit Unbequemlichkeiten verbunden, aber ebenso sicher ist es auch, daß sie vielfach geübt werden wird und somit die Verordnung nicht im ganzen Umfange zur Wirksamkeit gelangen kann. Ein Mittel, dieser Umgehung vorzubeugen, wäre ganz einfach, die Einführung der Bierkarte, die auch in zahlreichen Zuspriestungen aus unseren Abonnentenzirkeln angeregt wird.

Am gestrigen ersten Tag des beschränkten Bierauschankes kam es auch in vielen Fällen vor, daß zu vorgerückter Stunde überhaupt kein Bier verabreicht wurde. Dann ist es aber in vielen Gastwirtschaften üblich, daß der Gast, der keine alkoholischen Getränke zu sich nimmt, eine Enthebungsgeldgebühr von meist 20 H. zu leisten hat. So konnte man vielfach sehen, daß der Gast, der, wie die meisten Wiener, zur Mahlzeit keinen Wein zu sich nehmen will, diese Gebühr leisten mußte, trotzdem er guten Willens gewesen wäre, sein Glas Bier zu trinken, das er aber nicht erhalten konnte.

Auch für das Publikum, das Bier zur Abendmahlzeit zu Hause trinkt, hat sich die neue Verordnung fühlbar gemacht. Die Wirte wollen vielfach kein Bier mehr „über die Gasse“ schenken, da für das ihnen zugewiesene, verringerte Quantum für jene Gäste reservieren wollen, die in ihrem Lokal auch eine Mahlzeit einnehmen, oder für das Bier einen etwas höheren Preis entrichten als es der für den Gassenschank vorgeschriebene ist. — Viele Wirte, die seit der zunehmenden Lebensmittelpreiserhöhung in ihren, vom einfachen Publikum besuchten Lokalen die Bereitung der Speisen vollkommen eingestellt hatten und sich nun auf den Bierauschank beschränkten, wie zum Beispiel eine große Anzahl von Praterwirten, hielten gestern ihre Lokale geschlossen. Jedenfalls ist es klar, daß die neue Verordnung die Wirte, deren Hauptgeschäft der Bierauschank gewesen ist, viel mehr als das Publikum, ja, man kann wohl sagen, ausschließlich trifft. Das Publikum wird sich leicht dazufinden können, dem Bier, das ja in erster Linie ein Genussmittel, nicht aber ein Nahrungsmittel darstellt, zu entsagen, und sie vom gewohnten Gerstensaft zum „Nachtel Spritzen“ zu befehlen, wie dies am gestrigen Tag ja auch schon vielfach geschehen ist.